

# CORONAREGELUNGEN IM SPORT

## Fact Sheet der SPD-Fraktion im Sportausschuss der Stadt Essen



Aktuelle Verordnungen: Coronaschutzverordnung des Landes NRW i.d. ab dem 30 Juli 2021 gültigen Fassung -> [direkter Link](#)

### Coronaschutzverordnung des Landes NRW

Die Coronaschutzverordnung des Landes NRW gliedert sich in einen Allgemeinen Teil (§ 1 bis § 9) und einen Besonderen Teil (§ 10 bis § 23). Der Allgemeine Teil bestimmt Regelungen, die für alle Bereiche gelten bzw. auf die von verschiedenen speziellen Regelungen Bezug genommen wird. Der Besondere Teil beschäftigt sich mit bestimmten Bereichen des täglichen Lebens. So ist der Sport zum Beispiel in § 14 geregelt, mit Ausnahme des Schwimmtrainings, das sich in § 11 findet.

Unterschieden werden drei verschiedene Inzidenzstufen, die auch verschiedene Lockerungsschritte nach sich ziehen:

- Inzidenzstufe 0 (7-Tages-Inzidenz bis 10)
- Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz über 10 bis 35)
- Inzidenzstufe 2 (7-Tages-Inzidenz über 35 bis 50)
- Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz über 50)

*Erreichen niedrigere Inzidenzstufe: Wenn der jeweilige Inzidenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung ab dem übernächsten Tag. Erreichen einer höheren Inzidenzstufe: Wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.*

### Wichtige Regelungen für Inzidenzen bis 100 im (nicht abschließenden) Kurzüberblick:

*Gilt u.a. für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbäder und ähnlichen Einrichtungen. Für Details zum Sitzplan, zur Anordnung der Sitzplätze, zu Hygieneanforderungen, zur Kontaktdatenerhebung, etc. lohnt ein Blick in die Coronaschutzverordnung.*

*Aktuelle Inzidenzstufen in den Kreisen und Städten und im Land*  
> [direkter Link](#)

### **Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz über 50):**

Die Inzidenzstufe 3 wird bis zum 19. August 2021 nicht angewendet

Draußen:

- Kontaktsport nach den aktuell geltenden allgemeinen Personenbeschränkungen oder in Gruppen bis 25 Personen bis zu 18 Jahren zzgl. 2 Ausbildungspersonen;
- Kontaktfreier Sport mit bis zu 25 Personen;
- bis zu 500 Zuschauer mit negativem Test und Sitzplan;
- Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen in Freibädern mit höchstens 25 Kindern (auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten).

Dinnen:

- Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen in Hallenbädern mit höchstens zehn Kindern (auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten).

Keine Nutzung von Räumlichkeiten (Umkleiden, Vereinsheime, ...)

**Kontakt:** Daniel Behmenburg, sportpolitischer Sprecher der SPD-Ratsfraktion  
Ruhrstraße 49 | 45219 Essen | Telefon 02054.9699182 | Email [Daniel.Behmenburg@googlemail.com](mailto:Daniel.Behmenburg@googlemail.com)

**Die SPD-Mitglieder im Sportausschuss der Stadt Essen:** Daniel Behmenburg (Sprecher), Klaus Gutke, Gerd Hampel (stv. Sprecher), Rudolf Jelinek, Michael Schwamborn (Ausschussvorsitzender)

## **Inzidenzstufe 2 (7-Tages-Inzidenz über 35 bis 50):**

### **Draußen:**

- Kontaktsport mit bis zu 25 Personen mit negativem Test und Kontaktnachverfolgung;
- kontaktfreier Sport mit beliebig vielen Personen ohne Test;
- bis zu 1000 Zuschauer (max. 33% der Kapazität) ohne Test;
- Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen in Freibädern mit höchstens 30 Kindern (auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten).

### **Draußen:**

- Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung mit Kontaktnachverfolgung und negativem Test;
- Kontaktsport bis 12 Personen mit Kontaktnachverfolgung und negativem Test;
- bis zu 500 Zuschauer mit negativem Test und Sitzplatzplan;
- Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen in Hallenbädern mit höchstens 20 Kindern (auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten).

Räumlichkeiten (Vereinsheime, Umkleiden, Duschen) dürfen unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen (d.h. unter anderem Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen) und des Mindestabstands genutzt werden. Details zu den Hygieneanforderungen finden sich in § 6 der Coronaschutzverordnung.

## **Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz über 10 bis 35):**

### **Draußen:**

- Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Test und Kontaktnachverfolgung; wenn die Landesinzidenz ebenfalls maximal 35 beträgt, dann entfällt das Testerfordernis;
- Kontaktsport von bis 25 Kindern/ Jugendlichen bis 18 Jahre und 2 Übungsleiter ohne Erfordernis der Rückverfolgbarkeit
- kontaktfreier Sport mit beliebig vielen Personen ohne Test;
- bis zu 1000 Zuschauer (max. 33% der Kapazität) ohne Test;
- über 1000 Zuschauer (max. 33% der Kapazität) mit Test;
- Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen in Freibädern ohne Personenbegrenzung (auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten).

### **Draußen:**

- Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Test und Kontaktnachverfolgung; wenn die Landesinzidenz ebenfalls maximal 35 beträgt, dann entfällt das Testerfordernis;
- Kontaktfreier Sport ohne Personenbegrenzung mit Kontaktnachverfolgung und negativem Test;
- bis 1000 Zuschauer (max. 33% der Kapazität) mit Test und Sitzplatzplan;
- ab 1. September sind Sportfeste ohne Personenbegrenzung mit genehmigtem Konzept und negativem Test.

## **Inzidenzstufe 0 (7-Tages-Inzidenz bis 10):**

### **Draußen & Draußen:**

- Sportbetrieb ohne Einschränkungen (gilt auch für Hallen- und Freibäder)
- Gemeinschaftsräume ohne Einschränkungen nutzbar

Wenn Landesinzidenz auch Stufe 0 gelten weitere Erleichterungen für Zuschauerzahlen

**Alle sporttreibenden Gruppen in den verschiedenen Stufen gelten zuzüglich Immunisierte.**

## **Der Wortlaut der Regelungen für den Sport im Einzelnen:**

Generell: Die Regelungen betreffen die „Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebs einschließlich des Wettkampfbetriebs auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und

ähnlichen Einrichtungen, der Sportausübung außerhalb von Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen“.

### **Inzidenzstufe 3 (7-Tages-Inzidenz über 50):**

Hinweis: Abweichend von (...) erfolgt aufgrund der geringen Zahl schwerer Krankheitsverläufe und Krankenhauseinweisungen vorläufig bis zum 19. August 2021 keine Zuordnung zur Inzidenzstufe 3. Im Fall von erheblichen lokalen Infektionsgeschehen prüfen die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte gemeinsam mit dem Ministerium die Erforderlichkeit von gesonderten Regelungen gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2.

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 3 sind nur zulässig:

1. im Freien die gemeinsame Sportausübung einschließlich Ausbildung, Training und Wettkampf
  - a) in den nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 (allgemeine Kontaktbeschränkungen) zulässigen Gruppen,
  - b) in Gruppen von bis zu 25 jungen Menschen bis zum Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen,
  - c) von bis zu 25 Personen bei ausschließlich kontaktfreier Ausübung,
2. das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen auch in geschlossenen Sportanlagen im zwingend erforderlichen Umfang ohne sport- und trainingsbezogene Übungen,
3. der Sportunterricht einschließlich Schwimmunterricht der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen und berufsbezogenen Prüfungen sowie Übungs- und Leistungsnachweisen sowie sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, wobei bei Sport in geschlossenen Räumen eine regelmäßige Teilnahme an Schultestungen oder ein Negativtestnachweis erforderlich ist,
4. der ärztlich verordnete sowie unter ärztlicher Betreuung und Überwachung durchgeführte Rehabilitationssport nach § 64 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Beachtung des Mindestabstands zwischen den teilnehmenden Personen und, wenn er in geschlossenen Räumen stattfindet, mit Negativtestnachweis,
5. der Wettkampf- und Trainingsbetrieb
  - a) in Profiligen, im Berufsreit- und Pferderennsport sowie von anderen Berufssportlern,
  - b) bei Qualifikations- und Aufstiegsturnieren für Profiligen und länderübergreifende Amateurligen sowie Finalrunden zu Deutschen Meisterschaften und
  - c) der offiziell gelisteten Sportlerinnen und Sportler der Bundes- und Landeskader in den olympischen, paralympischen, deaflympischen und nicht-olympischen Sportarten an den nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten, Landesleistungsstützpunkten und an verbandszertifizierten Nachwuchsleistungszentren (U19, U 18, U17, U 16, U15),soweit die Vereine beziehungsweise die Lizenzspielerabteilungen der Vereine sich neben der Erfüllung ihrer arbeitschutzrechtlichen Hygiene- und Schutzpflichten auch verantwortlich für die Reduzierung von Infektionsrisiken im Sinne des Infektionsschutzgesetzes zeigen und die für die Ausrichtung der Wettbewerbe verantwortlichen Stellen den nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden vor Durchführung der Wettbewerbe geeignete Infektionsschutzkonzepte vorlegen,
6. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportanlagen im Freien
  - a) bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, wenn die Regelungen zum Mindestabstand gesichert eingehalten werden,
  - b) bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht.

Als kontaktfreie Sportarten gelten Sportarten, bei deren Ausübung typischerweise kein Körperkontakt stattfindet, zum Beispiel Golf und Tennis einschließlich Doppel. Zwischen verschiedenen Gruppen beziehungsweise allein Sport treibenden Personen, die gleichzeitig am selben Ort Sport treiben, ist während der Sportausübung dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Die Verantwortlichen für die in Satz 1 genannten Einrichtungen haben den Zugang zu der Einrichtung so zu beschränken, dass unzulässige Nutzungen ausgeschlossen sind und die Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet ist. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, ist unzulässig, außer im Zusammenhang mit einer zulässigen Nutzung von Schwimmbädern.

*und außerdem*

die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse für Gruppen von in Hallenbädern höchstens zehn, in Freibädern höchstens 25 Kindern. Auf die Regelungen aus dem Allgemeinen Teil der §§ 3-8 ist zu achten.

*und außerdem*

der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern für die Durchführung der Anfängerschwimmbildung und von Kleinkinderschwimmkursen sowie für die nach § 14 zulässige Sportausübung für Personen mit Negativtestnachweis, wobei die Nutzung von nichtsportbezogener Infrastruktur, wie zum Beispiel von Liegewiesen und Wellnesseinrichtungen, unzulässig ist und die Anzahl der Gäste so zu begrenzen ist, dass die Mindestabstände gesichert eingehalten werden.

### **Inzidenzstufe 2 (7-Tages-Inzidenz über 35 bis 50):**

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 2 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von
  - a) kontaktfreiem Sport ohne Personenbegrenzung,
  - b) Kontaktsport mit bis zu 25 Personen, negativem Testnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit die Ausübung von
  - a) kontaktfreiem Sport unter Beachtung der Vorschriften zum Mindestabstand mit Ausnahme von hochintensivem Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining),
  - b) Kontaktsport mit bis zu zwölf Personen,
3. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b auch ohne Negativtestnachweis und mit bis zu 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,
5. die Nutzung von Gemeinschaftsräumen von Sportanlagen, einschließlich Räumen zum Umkleiden und zum Duschen, unter Beachtung der allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 6 und des Mindestabstands.

*und außerdem*

die Anfängerschwimmbildung und Kleinkinderschwimmkurse auch für Gruppen von in Hallenbädern höchstens 20, in Freibädern höchstens 30 Kindern.

*und außerdem*

der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich der nicht sportbezogenen Infrastruktur mit Negativtestnachweis ohne Begrenzung auf die Sportausübung, wobei die Anzahl gleichzeitig anwesender Gäste eine Person pro sieben Quadratmeter der für sie geöffneten Fläche nicht übersteigen darf.

### **Inzidenzstufe 1 (7-Tages-Inzidenz über 10 bis 35):**

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 1 sind zusätzlich zulässig:

1. im Freien die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
2. in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios die Ausübung von Kontaktsport mit bis zu 100 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit,
3. in geschlossenen Räumen auch hochintensives Ausdauertraining (insbesondere Indoor-Cycling, HIIT und anaerobes Schwellentraining) mit bis zu 15 Personen mit Negativtestnachweis und Mindestabstand, wenn die Räume vollständig durchlüftet oder mit viruzid wirkenden Luftfiltern ausgestattet sind,
4. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen im Freien unter Beachtung der übrigen Maßgaben von Absatz 3 Nummer 3 auch für bis zu 25.000 Personen, höchstens aber der Hälfte der

regulären Zuschauerkapazität, jedoch bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept,

5. der Zutritt von Zuschauerinnen und Zuschauern zu Sportveranstaltungen in Innenräumen bis zu 1000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Zuschauerkapazität, mit Negativtestnachweis auf fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit für die Sitz- und Stehplätze und Einhaltung der Vorschriften zum Mindestabstand, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht,

6. wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 1 oder niedriger gilt, bei der Sportausübung der Verzicht auf Negativtestnachweise, wobei beim kontaktfreien Sport in geschlossenen Räumen einschließlich Fitnessstudios wahlweise auf Negativtestnachweise oder den Mindestabstand verzichtet werden kann,

7. ab dem 27. August 2021 Sportfeste und Sportveranstaltungen ohne feste Begrenzung der Zahl der teilnehmenden Personen und mit bis zu 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauern, höchstens aber der Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, jeweils mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygienekonzept, das bei mehr als 5 000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich immunisierter Personen) die in Absatz 5 Satz 3 genannten Vorgaben vorsehen muss; bei Veranstaltungen außerhalb von Sportanlagen oder von einem ähnlichen abgegrenzten Veranstaltungsgelände entfällt das Erfordernis eines Negativtestnachweises für Zuschauerinnen und Zuschauer.

*und außerdem*

die Anfängerschwimmausbildung und Kleinkinderschwimmkurse auch ohne Personenbegrenzung.

*und außerdem*

der Betrieb von reinen Freibädern unter den übrigen Voraussetzungen von Absatz 3 Nummer 1 (Inzidenzstufe 2) sowie der Betrieb von Skiliften, Wasserskiliften, Minigolfanlagen, Hochseilgärten, Kletterparks und ähnlichen Einrichtungen unter den übrigen Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 4 ausschließlich im Freien ohne Negativtestnachweis.

### **Inzidenzstufe 0 (7-Tages-Inzidenz bis 10)**

In Kreisen und kreisfreien Städten der Inzidenzstufe 0 entfallen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass entweder auf die für die Inzidenzstufe 1 noch geltenden Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzungen vollständig verzichtet werden kann oder auf das für die Inzidenzstufe 1 noch geltende Erfordernis eines Negativtestnachweises. Soweit mehr als 500 Personen (einschließlich immunisierter Personen) an einer Veranstaltung teilnehmen, gilt dies nur, wenn auch für das Land die Inzidenzstufe 0 gilt. Davon abweichend sind Veranstaltungen auf und in Sportanlagen mit mehr als 5 000 Zuschauerinnen und Zuschauern (einschließlich immunisierter Personen) nur mit Negativtestnachweis und einem von der zuständigen Behörde genehmigten Hygienekonzept zulässig, das eine Begrenzung auf bis zu 25 000 Zuschauerinnen und Zuschauer, höchstens aber die Hälfte der regulären Zuschauerkapazität, sowie Vorgaben zur Maskenpflicht, Ticketpersonalisierung und so weiter vorsehen muss.

### **Verweise:**

Aktuelle Inzidenzstufen in den Kreisen und Städten  
Informationen beim Landessportbund NRW

> [direkter Link](#)  
> [direkter Link](#)